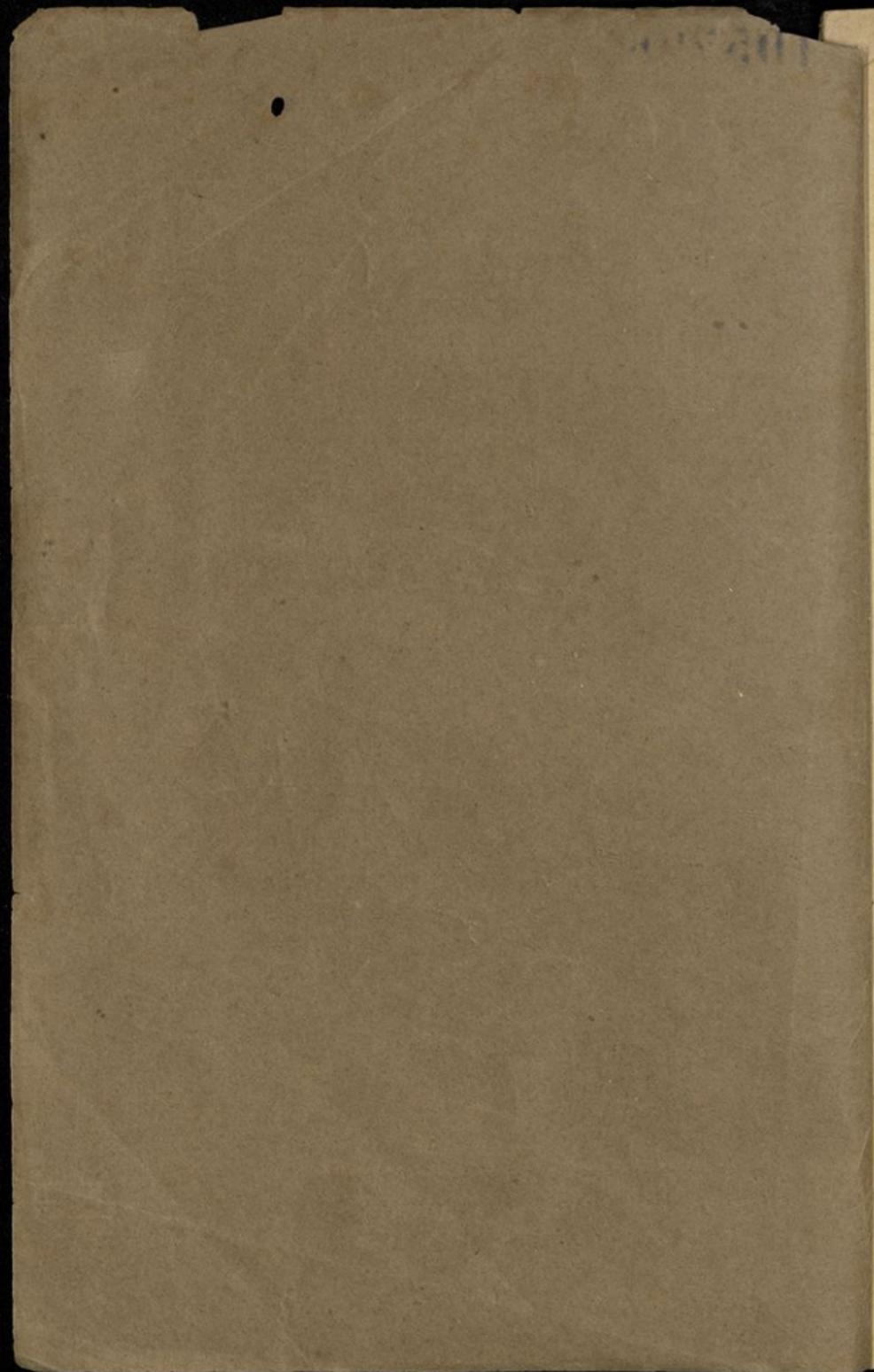
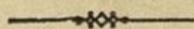


35796

Cynthia
Saccia
A. Marci 1874.



Die christliche Ehe
nach katholischer Lehre.



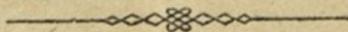
Abhandlung

gewidmet seinen Diözesanen

von

Jakob Maximilian Stepischnegg,

Fürst-Bischof von Lavant.



1868.

Druck von Eduard Janschitz in Marburg.

105796

105796



Exc 4928/1951

Vorwort.

Diese kurze Abhandlung hat den wohlgemeinten Zweck, zur Orientirung in der s. g. Ehefrage etwas beizutragen.

Vielleicht wird es Dir, katholischer Leser! durch dieselbe etwas leichter gemacht, Dich unter den oft so schwankenden Tagesmeinungen zurecht zu finden, und den leitenden Faden der unveränderlichen Wahrheit festzuhalten.

So wichtige Gegenstände, wie es der vorliegende ist, sollen wohl mit Aufmerksamkeit erwogen, und mit möglichster Ruhe erörtert werden; denn gewiß gilt auch hier der goldene Spruch des hl. Augustinus: „In noch zweifelhaften — unentschiedenen — Dingen walte die Freiheit (der Meinung); in nothwendigen (wesentlichen) die Einigkeit; in allen aber bleibe die Liebe unverletzt.“

Marburg am 2. Juli 1868.

Erster Abschnitt.

Einsetzung der Ehe — ihre Erhebung zur Würde eines Sakramentes.

Die Ehe ist die nach Gottes Willen eingegangene Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes zur innigsten, bis zum Tode des Einen Ehegatten dauernden Lebensgemeinschaft Behufs gegenseitiger Hilfeleistung und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes.

Der Urheber der Ehe ist Niemand Anderer als Gott selbst; ihre Einsetzung reicht bis auf den Ursprung des Menschengeschlechtes hinauf.

Dessen versichert uns in der glaubwürdigsten Weise die älteste Urkunde der göttlichen Offenbarung — nämlich das Erste der fünf Bücher Moses (Genesis). Was uns der von Gott inspirirte Verfasser des genannten ersten Buches der hl. Schrift von der Erschaffung des ersten Menschenpaares, dessen Schuld und Strafe u. s. w. erzählt, ist jedem gläubigen Christen, welcher Konfession er angehören mag, geschichtliche Wahrheit. Der Ungläubige sieht darin einzig Sage — s. g. fromme Märchen.

Nachdem der erste Mann, Adam, aus der Schöpferhand Gottes hervorgegangen war, läßt die hl. Schrift in ihrer kindlichen, der menschlichen Denk- und Redeweise entlehnten Sprache Gott den Herrn also reden: „Es ist nicht gut für den Menschen (Adam), daß er allein sei. Lasset uns ihm eine Gehilfin machen, die ihm ähnlich (ihm angemessen) sei.“ (Gen. II, 18.) Er schuf die Eva, und führte sie zu Adam. Und Adam sprach: Diese ist nun Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleische! Man soll (wird) sie Männin (im Hebr.: die weibliche Form von „isch“ Mann) heißen, weil sie vom Manne genommen ist. Darum wird der Mensch (heißt es weiter) seinen Vater und seine Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen und es werden Zwei in Einem Fleische sein.“ (Gen. II, 22—24.)

So wurde die Ehe im Paradiese von Gott eingesetzt; nämlich als die innigste, unlösliche Verbindung und Lebensgemeinschaft nur Eines Mannes mit nur Einem Weibe.

Doch es blieb nicht immer bei dieser ursprünglichen, von Gott gewollten Einrichtung der Ehe, die hohe Idee derselben ging, wie die Uroffenbarung selbst der Menschheit gar bald großen Theils verloren — nicht vollends. Es blieb ihr noch immer wenigstens eine gewisse Ahnung, daß es ehemals mit der Ehe nicht so wüßte und traurig ausgesehen haben müsse. Inmitten der beklagenswerthesten Verirrungen, denen das Menschengeschlecht gerade auch in Bezug auf geschlechtliche Verhältnisse anheim fiel, bewahrte es doch, wie ein noch übrig gebliebenes Flämmchen in der Finsterniß, die Ueberzeugung, daß die Ehe etwas Besseres sei, als ein Vertrag, wie ein anderer, mit dem einzigen Unterschiede etwa, daß hier nicht Sachen, sondern Personen gegenseitig übergeben und abgetreten werden. Die Ueberzeugung, sage ich, verlor auch die Heidenwelt nie ganz, daß die Ehe, und ihre Schließung auch in das Gebiet der Religion gehöre, daß ihr die Weihe von Oben zu Theil werden müsse.

Wie tief das Heidenthum gesunken war, wie weit es von der Absicht Gottes bei der Einsetzung der Ehe abirrte, ist wohl nicht unbekannt. Polygamie (Bielweiberei), mit allen ihren Uebeln, ist ja etwas vom Begriffe des Heidenthumes so zu sagen Untrennbares.

Wie traurig, wie unwürdig war das Loos des heidnischen Weibes! Sie wurde nicht als Lebensgefährtin betrachtet und behandelt; sondern nur mehr als Sklavin.

Weil die Offenbarung Gottes unter dem jüdischen Volke, als demjenigen, welches sich Gott als Träger derselben und der auf den Erlöser abzielenden Verheißungen auserwählt hatte, verhältnißmäßig ungetrübter aufbewahrt wurde, deshalb ging unter demselben auch die Reinheit und Heiligkeit der Ehe nicht so weit verloren, als unter den Heiden. Das moaische Gesetz sorgte dafür, so viel es vermochte. Es enthält über die Eheschließung, über die Pflichten der Ehegatten u. s. w. sehr heilsame Vorschriften, und zwar mit Hinweisung auf Gott, den Rächer des verletzten Ehebundes. Weiß es ja das Verhältniß Gottes (Jehova's) zu seinem auserwählten Volke unter keinem passenderen Bilde darzustellen, als unter jenem von Ehegatten zu einander — des Mannes zum

Weibe. Abfall von Gott und seiner Offenbarung ist dieser Anschauung gemäß — Ehebruch.

Demungeachtet hielt doch auch das jüdische Volk nicht durchgehends fest an der von Gott angeordneten ursprünglichen Einrichtung der Ehe — an den beiden Hauptmomenten derselben: Monogamie und Unauflöslichkeit des Bandes. Zumal dieses Letztere wurde mehr und mehr gelockert durch die sich einschleichende dem Manne gewährte Erlaubniß seinem Weibe — zuletzt schon oft aus der geringfügigsten Ursache den s. g. Scheidebrief geben zu dürfen. Eben zur Zeit Christi hatte eine Schulansicht (Hillel's) gewisse Stellen der hl. Schrift in so laxem Sinne ausgelegt.

Wer könnte es befremdend finden, und muß es nicht vielmehr im Voraus als etwas ganz Natürliches, Selbstverständliches ansehen, daß der Sohn Gottes, der gekommen war, religiöse Irrthümer und Mißbräuche zu beseitigen, auch die Ehe auf ihren ursprünglichen Stand, in welchem sie von Gott eingesetzt worden war, zurückführen werde? Heiligte er ja Alles, was der Erneuerung und Heiligung bedurfte! Wie hätte er die Grundlage der menschlichen Gesellschaft — die Ehe — unbeachtet lassen können? Er that wirklich auch in dieser Richtung, was er als Erlöser der Menschheit thun mußte. Beweis dessen die merkwürdige Stelle im Evangelium des hl. Matthäus, XIX. Hauptstück, wo also zu lesen: „Es kamen zu ihm (Jesus) die Pharisäer, ihn auf die Probe zu stellen, und sprachen zu ihm (fragten ihn): ob es erlaubt sei dem Menschen, sein Weib zu entlassen (ihr den Scheidebrief zu geben; das Eheband völlig zu lösen), aus jeder (geringfügigsten) Ursache? Er aber antwortete ihnen: Habt Ihr nicht gelesen, daß der Schöpfer anfänglich als Mann und Weib sie (die Menschen) schuf, und sagte: Dieserwegen wird der Mensch Vater und Mutter verlassen, und wird seinem Weibe anhangen, und es werden Zwei sein in Einem Fleische. Also sind es nicht mehr Zwei; sondern Ein Fleisch (Ein Leib). Was also Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen. Darauf erwiderten sie (die Pharisäer): Warum hatte denn Moses angeordnet (wie konnte er dies thun?), daß der Mann dem Weibe den Scheidebrief gebe, und es entlasse? (im Griechischen: zu geben den Scheidebrief, und sie zu entlassen?). Er (Jesus) sagte ihnen: Moses hatte Euch wegen eurer Hartnäckigkeit erlaubt (nicht angeordnet,

oder befohlen) die Weiber zu entlassen; vom Anfange an aber geschah es nicht so. Ich aber sage euch, daß wer immer sein Weib entläßt, es sei denn wegen Ehebruch, und eine Andere heirathet, die Ehe breche (Ehebruch begehe), und wer die Entlassene heirathet, begeht (auch) einen Ehebruch.“ (B. 3.—9.)

Besehen wir uns diese Stelle näher, damit uns klar werde, was der Heiland darin von der Ehe sage, und welche Grundsätze er darüber für seine Gläubigen aufstelle:

Aus welcher Veranlassung er Obiges zu den Pharisäern sprach, wurde schon bemerkt. Nämlich, als sie ihn die verfängliche Frage vorlegten: für welche Ansicht über die Ehescheidung und Ehetrennung er sich erkläre? ob für die strengere, oder laxere? Was entgegnete der Heiland?

1. Im Anfange, d. i. als Gott das erste Menschenpaar erschuf, war's nicht so, wie es jetzt, d. i. zur Zeit Christi, Übung ist, und gehalten wird. Es soll aber wieder so werden mit der Ewe, wie es uranfänglich damit bestellt war.

Wie sah es denn anfänglich mit der Ehe aus? Der Heiland sagt: Mann und Weib (nur als Ein Paar) erschuf sie der Schöpfer anfänglich, d. i. Christus will, daß für die Seinen die Ehe wieder, wie ursprünglich, nur eine monogame Verbindung sein solle.

2. Die andere Frage ist: darf das Eheband irgend anders, als durch den Tod des Einen Ehegatten gelöst werden? Erlaubt dies der Heiland?

Es ist ein Hauptgrundsatz der Bibelerklärung — der ja auch bei Profan-Schriftstellern in Anwendung kommt — eine schwierigere Stelle nicht einzig aus sich selbst; sondern, wenn sich der Autor über den nämlichen Gegenstand etwa auch an einer anderen Stelle oder Buche ausspricht, den Sinn seiner B.hauptung aus dem Entgegenhalte sämtlicher Stellen zu erläutern.

Der Wortlaut der oben angezogenen Stelle aus Matthäus, wo der Heiland spricht: Ich sage euch (im Gegensatz zu eurer willkürlichen laxen Schriftauslegung — nämlich Deuter. XXIV, 1 u. f. w. —) wer immer sein Weib entläßt, es sei denn wegen Ehebruch, und heirathet eine Andere, bricht die Ehe“ scheint die Lösung des Ehebandes für den Fall des Ehebruches zuzulassen — d. h. scheint der absoluten Unauflöslichkeit des Ehebandes zu widerstreiten. Doch es

scheint nur so! Wenn wir mit der angezogenen Stelle bei Matthäus, wozu auch jene Matth. V, 32 gehört, die Parallelen bei Markus X, 1 u. f. f. und Luk. XVI, 18 vergleichen, so ergibt sich, daß der Heiland, wenn er in dem Falle des Ehebruches dem Manne die Entlassung seiner ehebrechenden Gattin erlaubt, nur das zugestehe, was wir Scheidung von Tisch und Bett nennen, d. i. Aufhebung der Lebensgemeinschaft erlaube; nicht aber die Trennung der Ehe, oder völlige Auflösung des Ehebandes.

Sowohl bei Markus, als bei Lukas lautet das Verbot Jesu, bei Lebzeiten des Einen Etheiles zu einer anderen Ehe zu schreiten, ganz unbedingt — bei Markus heißt es (X, 11 u. 12): „Wer sein Weib entläßt, und heirathet eine Andere, begeht mit dieser Ehebruch. Und wenn ein Eheweib ihren (seinen) Mann verläßt, und heirathet einen Anderen, so bricht sie (es) die Ehe.“ — Bei Lukas (XVI, 18): „Ein Jeder, der sein Weib entläßt und eine Andere heirathet, begeht Ehebruch; und ein Jeder, der die vom Manne Entlassene heirathet, begeht (eben deßhalb, weil das Eheband noch besteht) Ehebruch.“

Auch bei Matthäus sagt ja der Heiland nicht, daß es erlaubt sei im Falle des Ehebruches die Geschiedene (Entlassene) zu heirathen, so lange der Mann derselben noch lebt; oder daß der Mann statt der ehebrechenden Gattin eine Andere noch bei Lebzeiten der Borigen heirathen dürfe; sondern er sagt nur: der Mann dürfe seine ehebrecherische Gattin entlassen, d. h. sich von ihr scheiden, und eben so unbedingt, wie bei Lukas lautet der Ausspruch des Herrn auch bei Matthäus: „Wer die Entlassene, d. h. Geschiedene, heirathet, begeht Ehebruch.“

Die vom Herrn so scharf betonte Unauflöslichkeit der Ehe war ja eben die Veranlassung der Bemerkung der Schüler Jesu: „Wenn das Verhältniß des (Ehe-) Mannes zum (Ehe-) Weibe ein solches ist, so ist nicht gut (rätlich) heirathen.“ — Was der Heiland über die Ehe anordnete, werden doch wohl die Apostel am besten gewußt haben. Nun schreibt aber der hl. Paulus, gleichsam als Erklärer der obigen Worte Christi im ersten Corinthier-Briefe VII, nachdem er die freiwillige Ehelosigkeit nur als seinen guten Rath hinstellt: „Den Verheiligten aber gebiete nicht ich (Paulus); sondern der Herr (Jesus Christus), daß das Weib vom Manne nicht

weggehe — wenn sie aber auch weggeht, so bleibe sie unverehelicht, oder gleiche sich mit ihm wieder aus — auch der Mann entlasse sein Weib nicht.“ Was will der Apostel anderes sagen, als: Der Heiland selbst hat es verordnet, daß wenn auch etwa die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib durch die Scheidung (insbesondere wegen Ehebruches) aufgehoben wird, doch demungeachtet das Band der Ehe nicht aufgelöst werden dürfe; sondern aufrecht zu bleiben habe, so, daß kein Etheil bei Lebzeiten des anderen sich anderweitig verehelichen dürfe. Welche anderen Aussprüche des Herrn konnte Paulus vor Augen haben, und sich auf dieselben berufen, als die wir früher aus den Evangelien, zumal aus Matthäus vernommen haben? Er stellt noch einmal im nämlichen Hauptstücke B. 39 den Satz ganz unbeschränkt, hin: Das Weib ist gebunden (d. h. kann keine andere Ehe eingehen), so lange ihr Mann lebt. Wenn aber ihr Mann zur Ruhe eingegangen (d. i. gestorben) ist, dann ist sie frei, zu heirathen wen sie will; nur im Herrn (möge sie dies thun, d. h. gemäß der Vorschrift des Herrn; oder, wie Andere auslegen: nur möge sie einen Verehrer des Herrn, d. i. einen Gläubigen, Christen, ehelichen).

Wundern wir uns also nicht, daß wir die nämliche Ueberzeugung von der Unauflöslichkeit der christlichen Ehe immerfort — schon in den ersten Jahrhunderten, in der Kirche antreffen, als Nichtschnur für die Gläubigen.

In dem Buche „Pastor“ der Hirt, welches, wenn auch nicht etwa das Werk des Apostelschülers Hermas (Röm. XVI, 14), so doch jedenfalls sehr alt ist, und aus den letzten Jahren des ersten Jahrhunderts datirt, wird die Ehe christlicher Gatten offen als unauflöslich erklärt; so, daß selbst im Falle des Ehebruches das Band derselben nicht gelöst werden könne. „Was dann, heißt es in diesem Buche (Mand. IV. c. 1), wenn das Weib in ihrem (seinem) Laster (des Ehebruches) verharret? Da entlasse sie der Mann, aber er bleibe für sich. Wenn er hingegen sein Weib entläßt, und eine Andere heirathet, so bricht auch er selbst die Ehe“. — Der Kirchenschriftsteller Clemens von Alexandria, im 3. Jahrhunderte, erklärt die angezogene Stelle Matth. XIX, 6 und lehrt das Nämliche (Strom. III). Wir übergehen spätere Autoren.

Die allgemeine Kirche hat demnach zuletzt auf dem Concil zu Trient (im 16. Jahrhunderte) gewiß nichts Neues

bestimmt; sondern nur dem uralten Glauben Ausdruck gegeben, wenn sie erklärte in der 24. Sitzung: „Wenn Jemand sagt: es sei den Christen erlaubt, mehrere Weiber zugleich zu haben, und dies sei durch kein göttliches Gesetz verboten, so sei er im Banne“ (d. i. aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen). Can. 2. Und: „Wenn Jemand sagt: die Kirche irre, wenn sie gelehrt hat, und noch lehrt, daß nach der evangelischen und apostolischen Lehre das Band der Ehe wegen des Ehebruches eines der Ehegatten nicht aufgelöst werden könne; und daß beide Ehegatten, oder auch der unschuldige Theil, welcher keine Veranlassung zum Ehebruche gab, bei Lebzeiten des anderen Ehegatten eine andere Ehe nicht eingehen könne, und daß Derjenige die Ehe breche, der nach Entlassung der Ehebrecherin eine Andere heirathet; so auch Diejenige, die, nachdem sie den Ehebrecher verlassen, einen Anderen ehelichet, so sei er im Banne“. Can. VII.

Fortsetzung.

Die katholische Kirche geht aber in ihrer Lehre von der christlichen Ehe noch weiter. Nicht nur als streng unauflöslich gilt ihr die gültig geschlossene und vollzogene eheliche Verbindung christlicher Gatten; sondern sie zählt dieselbe sogar unter die sieben vom Heilande — von Niemand Anderem — eingesetzten hl. Sakramente des neuen Bundes. In dieser Siebenzahl sieht die Kirche einen Beweis der die wichtigsten Momente im menschlichen Leben des Einzelnen, wie die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft im Großen liebevoll berücksichtigenden Fürsorge des Erlösers. Kaum geboren wird der Mensch in der hl. Taufe ein Kind Gottes; wenn die Gefahren der Welt und ihre Versuchungen an ihn herantreten, stärkt ihn die Gnade des hl. Geistes, wie einst die Apostel, in der hl. Firmung. Das Brod des ewigen Lebens nährt seine Seele im hl. Altarssakramente; die durch Sünden verlorene heiligmachende Gnade erlangt er wieder im hl. Bußgericht. Angelangt an dem Scheidepunkte aus dem irdischen Leben, weil niedergestreckt durch eine schwere Krankheit, gibt ihm die letzte Delung Kraft, den letzten Kampf leichter zu bestehen. In Gottes Frieden scheidet so der Erdenpilger wieder aus der Welt, an deren Eingange ihm auch der Friede des Herrn durch die Kirche dargeboten worden war. So der einzelne Mensch. Doch Gott hat ihn angewiesen, in

Gesellschaft zu leben und zu wirken. Mitglied zweier großer Vereine ist er nach Gottes Anordnung. In dem einen — der Kirche — soll der Mensch sein ewiges; in dem anderen — dem Staate — zunächst sein zeitliches Wohl sichern. Diese beiden Genossenschaften sollen nicht untergehen; sondern sich forterhalten — die Kirche mit den in ihr niedergelegten Heilslehren und den Heilmitteln durch das katholische Priesterthum; ihr und dem Staate sollen immer neue Mitglieder geliefert werden durch die Ehe. Priesterthum und Ehe legen große, schwere Pflichten und Verantwortung auf; deßhalb eröffnete aber der Heiland für dieselben eine Quelle besonderer Gnaden in den beiden Sakramenten der Priesterweihe und der Ehe.

Das ökumenische, d. h. die allgemeine Kirche Christi repräsentirende, darum, laut der Zusicherung Christi, in Glaubenssachen unfehlbare Concil von Trient (kein Katholik zweifelt an dieser Unfehlbarkeit) erklärte in der erwähnten 24. Sitzung: „Wenn Jemand sagt: die Ehe sei nicht wahrhaft und eigentlich Eines aus den sieben Sakramenten des evangelischen Gesetzes, von Christo dem Herrn eingesetzt; sondern sie sei eine Erfindung von Menschen in der Kirche (nämlich die sakramentale Eigenschaft der Ehe), und sie verleihe keine Gnade, so sei er im Banne.“ Can. 1.

Ehe wir weiter davon sprechen, daß der Heiland die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben habe, müssen wir über den Sinn dieses katholischen Glaubenssatzes vollkommen im Klaren sein. Was heißt dies: die Ehe der Christen ist ein Sakrament? Es heißt: Die Verbindung zweier christlicher Personen verschiedenen Geschlechtes ist, wenn dieselbe nach dem Willen Gottes, gemäß der Anordnung Christi und seiner Kirche geschlossen wird, für sie, d. i. für die christlichen Ehegatten, eine Quelle und das Mittel zu ihrer Heiligung und zur Erlangung besonderer Gnaden, wie sie eben Ehegatten zur Erfüllung ihrer Pflichten nothwendig sind. Das Concil von Trient sagt darüber (24. Sitzung), nachdem es von der Ehe, als der schon ursprünglich unauflöslich eingesetzten Verbindung Eines Mannes mit Einem Weibe gesprochen: „Die Gnade aber, welche jene natürliche (Gatten-) Liebe vervollkommnet, und die unlösbare Einheit bekräftiget, und die Ehegatten heiliget, hat uns Christus selbst, der Ein-

seher und Bollender der ehrwürdigen Sakramente, durch sein Leiden verdient; was der Apostel Paulus andeutet, indem er sagt: „Männer! liebet euere Weiber, so wie Christus seine Kirche geliebt und sich selbst für sie hingegeben hat; bald darauf hinzufügend (nämlich der hl. Paulus): Dieses Geheimniß ist groß; ich aber sage in Christo und in der Kirche.“

„Da also die Ehe, fährt das Concil fort, in dem evangelischen Geseze (im neuen Bunde) vor den alten Ehen von Christus durch die Gnade den Vorzug erhielt, so haben unsere hl. Väter, die Concilien und die allgemeine Ueberlieferung der Kirche immer gelehrt, daß sie (die Ehe) mit Recht unter die Sakramente des neuen Gesezes (des neuen Bundes) zu zählen sei.“

Zur Begründung des Glaubenssatzes von der sacramentalen Würde und Eigenschaft der christlichen Ehe beruft sich das allgemeine Concilium von Trient ausdrücklich auf eine Stelle aus dem Briefe des hl. Paulus an die Epheser, d. h. es erklärt — legt aus — diese Stelle vom Sakramente der Ehe — mit anderen Worten: das Concil von Trient sagt: der hl. Paulus deute wenigstens an in dieser Stelle, daß die christliche Ehe wirklich ein Sakrament in der eigentlichen Bedeutung des Wortes sei.

Jeder Katholik soll wissen, daß die hl. Schrift, als eine der beiden Hauptquellen, aus welchen die Kirche Christi die von Gott geoffenbarten Wahrheiten schöpft, nicht von jedem Einzelnen beliebig ausgelegt werden dürfe; sondern daß einzig die lehrende Kirche, also auch das allgemeine (ökumenische) Concil, die irrthumslose Auslegerin der hl. Schrift in Glaubens- und Sittenlehren sei. Wer sich in der Erklärung einer Bibelstelle mit der ausdrücklichen Auslegung der lehrenden Kirche in Widerspruch setzt, hat entweder kein rechtes katholisches Bewußtsein, oder verläugnet dasselbe in diesem Falle, wenn er dies wissentlich thut — viellicht im ganz unberechtigten Eigendünkel, er verstehe die Sache besser.

Daß das hl. Concil von Trient — daß die lehrende Kirche Christi — in die erwähnte Stelle Pauli nicht etwas hineintrage, oder etwas hinauslese, was darin nicht enthalten ist, magst Du, katholischer Leser! aus Folgendem ers sehen: Die Stelle lautet in wortgetreuer Uebersetzung aus

dem griechischen Originaltexte also: (Ephes. V) „Männer! liebet eure Weiber, wie auch Christus die Kirche geliebt, und sich selbst für sie dahin gegeben hat, auf daß er sie heiligte, (sie) reinigend durch das Bad des Wassers in dem Worte (Gottes; der Apostel meint die Taufe); daß er sich die Kirche darstelle herrlich (gleichsam als seine Braut), nicht habend eine Mackel, Runzel oder etwas dergleichen; sondern, daß sie heilig sei, und unbefleckt (ohne Fehl oder Tadel). (B. 25, 27.) „So sollen die Männer ihre Weiber lieben, wie ihre eigenen Leiber. Wer sein Weib liebt, liebt sich selbst. Denn Niemand hat ja sein eigenes Fleisch (Leib) gehaßt; sondern nährt und pflegt dasselbe; wie auch Christus die Kirche; weil wir Glieder sind seines Leibes, aus seinem Fleische und aus seinen Beinen. Deßhalb wird der Mensch seinen Vater und seine Mutter verlassen, und wird seinem Weibe anhangen und sie werden Zwei sein in Einem Leibe. Dieses Geheimniß ist groß; ich aber sage, in Christus und in der Kirche (im Griechischen steht die vierte Endung: in Christus und in die Kirche (d. h. ich (Paulus) beziehe dasselbe auf Christus und auf die Kirche).“ B. 28—32.

Was will der hl. Paulus in den so eben citirten Versen sagen? Es leuchtet bei einiger Aufmerksamkeit ein, daß der Apostel eine Parallele zieht zwischen der pflichtschuldigen Liebe des Ehemannes zu seinem Weibe und der Liebe des Heilandes zu seiner Kirche, welche als seine Braut geschildert wird. Er citirt die schon besprochene Stelle aus Genesiß II, 24, wie der Heiland selbst auch gethan, und sagt dann B. 32 „Das“ — nämlich: die so innige Verbindung von Mann und Weib; also doch wohl die Ehe! — ist kein bloß natürliches Verhältniß; sondern „ist ein großes Geheimniß“. In wie ferne? Paulus antwortet darauf: „Ich aber (dieses Wörtchen aber hat gewiß keinen entscheidenden Einfluß auf den Sinn) sage in Christus und in der Kirche“, d. i. die eheliche Verbindung von Mann und Weib ist nach meiner — Pauli — Ueberzeugung eben deßhalb ein großes Geheimniß, weil sie die innigste mystische Verbindung Christi mit seiner Kirche versinnbildet. Diese Verbindung Christi mit der Kirche macht es, daß die Kirche rein, heilig, flecken- und mackellos dasteht, wie es der Braut des Herrn ziemt.

Soll denn also nicht — fragen wir — in der nach Christi Willen geschlossenen ehelichen Verbindung von Mann und Weib auch die Kraft liegen und das Mittel geboten sein, die beiden Ehegatten zu heiligen, worin ja eben das Wesen des neutestamentlichen Sakramentes besteht? — zu heiligen, sage ich, wenn sich die Eheleute heiligen lassen, d. h. wenn sie der ihnen dargebotenen sakramentalen Gnade nicht widerstreben, oder sie verachten?

Stützt also die katholische Kirche ihren Glauben an die sakramentale Würde der christlichen Ehe vielleicht einzig darauf, daß das vom Apostel Paulus gebrauchte griechische Wort *μυστήριον*, d. i. „Geheimniß“, in der Vulgata, d. i. in der alten lateinischen Uebersetzung, mit „Sacramentum“ wiedergegeben ist? Nein! Nicht um Worte handelt es sich; nicht diese geben den Ausschlag; sondern die Sache. — Oder: Gilt überhaupt die ganze, obcitirte Stelle aus dem Epheser-Briefe unserer katholischen Kirche als der einzige, an und für sich schon vollgiltige Beweis für das Dogma, daß die Ehe ein Sakrament sei? Wieder: Nein! Wir haben dafür noch andere Beweise — zumal die aus der s. g. mündlichen Ueberlieferung geschöpft sind, in welcher wir Katholiken eine eben so berechnete Hauptquelle der geoffenbarten Wahrheiten anerkennen und verehren, als in dem geschriebenen Worte Gottes. Es ist nicht schwer nachzuweisen, daß die christliche Ehe von den Rechtgläubigen aller Jahrhunderte als ein wirkliches Sakrament des neuen Bundes angesehen wurde.

Beweis dessen sind uns viele Zeugnisse, auch schon der ältesten Kirchen-Väter- und Schriftsteller, und zwar sowohl der abendländischen, als auch der morgenländischen Kirche, die da entweder überhaupt von der Ehe, als einer heiligen, in den Bereich der Religion gehörenden Sache reden; oder die behaupten, Christus habe, als er der Hochzeit zu Cana in Galiläa bewohnte, der Ehe Segen, Heiligkeit und Gnade verlichen; oder die da endlich, wie z. B. der hl. Augustin, die Ehe ausdrücklich ein Sakrament und zwar in der eigentlichsten Bedeutung des Wortes nennen. — Wenn die Ehe nicht von jeher als Sakrament gegolten hätte, wie wäre es erklärbar, daß hierin auch sogar alle orientalischen Sekten mit uns übereinstimmen? Gewiß

hätten sie von der römischen Kirche, von der sie sich zum Theile schon sehr frühe trennten, ein ihnen früher fremdes Dogma nicht entlehnen wollen. Die Behauptung Martin Luthers im 16. Jahrhunderte, daß die Ehe „ein weltlich Ding sei, und wie eine andere weltliche Handlung“ (!), wurde vom griechischen Patriarchen zu Konstantinopel Namens des ganzen Morgenlandes nicht minder entschieden als der Lehre Christi widerstehend zurückgewiesen, als vom römischen Papste und vom Concil zu Trient.

Zweiter Abschnitt.

Folgerungen aus dem Gesagten über die christliche Ehe.

I.

Aus dem Bisherigen wird es Dir, katholischer Leser! einleuchten, daß es sich nach der Ueberzeugung und Lehre der katholischen Kirche nicht um unwesentliche, etwa nur zur äußeren Kirchendisziplin gehörige Dinge, sondern um Glaubenssätze handle bei den Fragen: was ist die christliche Ehe? wann wird sie so geschlossen, daß sie dem Willen und der Anordnung Christi entspricht, und daß auf ihr jener Segen ruht, den Er ihr so liebreich verleihen will?

Jeder unterrichtete Katholik weiß, daß die katholische Kirche — oder ihr Oberhaupt der römische Papst — von Christus keine Gewalt empfangen haben, neue Dogmen oder Glaubenssätze zu „fabriciren“; daß sie sich aber auch eine solche Macht nie beigelegt oder angemäßt haben. Ein Dogma wird überhaupt nicht gemacht — auch von Gott selbst nicht — sondern ist eine Wahrheit, die immer vorhanden gewesen, von Gott aber in der Zeit den Menschen bekannt gegeben, d. h. geoffenbart wurde. Darlegen — zu glauben vorstellen — ja, das ist die Aufgabe, das Recht der Kirche — zu diesem Zwecke hat sie der Heiland mit der Gabe der Unfehlbarkeit, oder Irrthumslosigkeit ausgestattet.

Ein Dogma als solches ist unveränderlich für alle Ewigkeit. Wer könnte und sollte es abändern? Gott? Aber Gott ist ja selbst unveränderlich — ewig Derselbe, ewig der Nämliche! Er selbst ist immer die gleiche Wahrheit; und Er sollte das, was er einmal als wahr geoffenbart hatte, je wieder zur Unwahrheit machen?

Kann und darf die Kirche an der, von ihr, wie gesagt, nicht erfundenen; sondern ihr nur anvertrauten

geoffenbarten Wahrheit das Geringste ändern? Sie kann's nicht; sie darfs nicht; sie hat es aber auch nie gethan!

Das Gesagte gilt in vollem Maße auch von der Monogamie und Unauflöslichkeit; wie von der sakramentalen Würde der christlichen Ehe.

Die Tagesmeinungen wechseln. So Manches, was ehemals für gut, heilsam — für wahr galt, ward schon aufgegeben, und machte anderen, mitunter auch wirklich richtigeren Anschauungen Platz. Die Dogmen der Kirche fallen aber nicht in diesen Bereich. Der Kirche zumuthen, sie solle sich auch diesbezüglich den wandelbaren Zeitansichten anbequemen, heißt sie nicht kennen, nicht wissen, daß es der Kirche unmöglich sei, solche Concessionen an den Zeitgeist zu machen.

Ihre Geschichte zeigt es, daß sie gerade auch im Punkte der Ehe von diesem Grundsatz nie abgewichen sei. Sie stand für die Unauflöslichkeit und Heiligkeit des Ehebandes ein, wo und durch wen immer dieselbe angetastet werden wollte — ohne Rücksicht auf Person, und auf die möglichen Folgen, welche aus ihrem „Ich kann nicht; ich darf nicht“ hervorgehen mochten.

Was vielleicht dagegen, und als ein Beweis dafür vorgebracht werden will, daß die Kirche oder der römische Papst denn doch hie und da eine „Ausnahme“ gestattet haben, beruht entweder auf Entstellung der Thatsachen, oder auf Unkenntniß des kirchlichen Ehrechtes.

Eine kirchlich gültig geschlossene, und bereits vollzogene Ehe wurde von der Kirche gewiß niemals vor dem Tode des Einen Ehegatten aufgelöst — es sei denn, es handelte sich um eine erwiesener Maßen noch nicht vollzogene eheliche Verbindung. Denn in dieser erblickt die Kirche noch nicht ein vollkommenes Symbol der mystischen Vereinigung Christi mit seiner Kirche, und deshalb — aber nur in diesem Falle — ist gemäß uralter Tradition die Lösung des Ehebandes dadurch, daß ein Eheheil die feierlichen Ordensgelübde ablegt, oder durch päpstliche Nachsichtsgewährung möglich und, obwohl äußerst selten, wirklich schon geschehen.

Was kann es für die Gesamtkirche und für ihr Oberhaupt schmerzlicheres geben, als wenn ein Glied vom Leibe Christi, d. i. von der Kirche sich abtrennen will? Und doch hat sie auch dies über sich ergehen lassen müssen, wenn es

nicht anders, als durch Verletzung eines Dogma hintanzuhalten war. Erinnern wir uns z. B. der eigentlichen Ursache des Abfalls Englands von der katholischen Kirche. König Heinrich VIII. war zufolge päpstlicher Dispens mit Katharina von Arragonien (Tochter Königs Ferdinand von Arragonien und Elisabeths, Tante Kaisers Karl V.), der Witwe seines Bruders Arthur, dessen Ehe mit Katharina aber nie vollzogen war, verheiratet. Diese Ehe war eine vollkommen gültige; auch der König zweifelte nicht daran während der 17 Jahre, welche er bereits mit Katharina verheiratet, und mit ihr mehrere Kinder, darunter die nachmalige Königin Maria, gezeugt hatte. Da trieb ihn seine Leidenschaft für das Hofräulein Anna Boleyn zu dem Verlangen an Papst Clemens VII., seine Ehe mit Katharina aufzulösen. Weil dies nicht geschehen konnte, so ließ Heinrich durch gefügige Werkzeuge seine Ehe mit der rechtmäßigen Gemahlin als ungiltig erklären; heirathete Anna Boleyn, warf sich aber auch selbst zum Oberhaupte der englischen Kirche auf. So — aus solcher Veranlassung fiel König Heinrich, der früher sogar gegen Martin Luther eine Abhandlung geschrieben, worin er die Siebenzahl der Sakramente vertheidigte, und vom Papste mit dem Titel „defensor fidei“, d. i. Vertheidiger des Glaubens, ausgezeichnet worden war, von der katholischen Kirche ab, und rief — durch welche gewaltsame, blutige Mittel, erzählt die Geschichte — auch die „Insel der Heiligen“ — so wurde England ehemals genannt — von ihr ab.

II.

Die christliche Ehe ist ein Sakrament.

Kann es also unter Katholiken eine Ehe geben, welche nicht zugleich den Charakter eines Sakramentes hätte? Nein! Ist die Eigenschaft des Sakramentes nur so etwas Zufälliges? Willkürliches für den Katholiken? so, daß es nur von ihm abhängt, ob er die von ihm zu schließende Ehe zum Sakramente erheben lassen wolle oder nicht? Nein! Nicht dies hängt von ihm ab. Wenn seine Ehe gültig geschlossen wird — was dazu erforderlich ist vor Gott und dem Gewissen, werden wir später erwähnen — so ist sie zugleich Sakrament. Wohl hängt etwas

Anderes vom Eheschließer ab; ob er nämlich auch der sakramentalen Gnade theilhaft werde oder nicht. Erwägen wir die Sache etwas näher.

Wir fragen — denn um diese Frage dreht sich eigentlich Alles —: ist die Ansicht wirklich vereinbar mit der Lehre und Praxis der katholischen Kirche: „Der Ehevertrag, d. i. die Erklärung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes sich ehelichen zu wollen, begründet schon die Ehe, wenn er anders gültig ist; ob dies sei oder nicht, muß nach den Gesetzen jenes Staates beurtheilt werden, dem die eheschließenden Personen angehören. Der so geschlossene Ehevertrag kann außer den allen gültigen Verträgen zukommenden Eigenschaften noch eine andere erhalten. Er kann nämlich ein Sakrament werden, und wird es auch, wenn zu dem gültigen Ehevertrage (als der Materie des Sakramentes) die vorgeschriebene priesterliche Trauung (als Form des Sakramentes) dazu tritt.“? Die Antwort darauf ist nicht schwer. Obige Ansicht scheidet Ehevertrag vom Sakrament; räumt diesem, nämlich dem Sakramente, nur eine mehr nebensächliche Stellung in Betreff der Ehe ein, welche gleichwohl ohne dasselbe vorhanden sein kann; ja im Grunde immer schon vorhanden ist, bevor noch das Sakrament der Ehe erteilt wird. Wir haben aber schon gehört, daß die hl. Schrift und Ueberlieferung uns vielfach lehren; die christliche Ehe als solche sei zugleich Sakrament, d. h. Eheschließung und Sakrament fallen in Eins zusammen — Keines von Beiden gehe dem Anderen voran, oder folge nach; so wenig man z. B. bezüglich der Priesterweihe sagen kann: „Jemand werde zuerst dem Priesterstande einverleibt, dann empfangen er das betreffende Sakrament.“

Freilich wohl tritt die Ehe durch einen Vertrag ins Leben; aber daß dieser Vertrag mit irgend welchen äußerlichen Förmlichkeiten verbunden sein müsse, damit eine wirkliche Ehe vorhanden sei, und daß ein s. g. bürgerlicher Ehevertrag das Substrat für das Sakrament bilden müsse, so zwar, daß das Sakrament sonst gleichsam gegenstandslos, wie in der Luft schwebend, ein bloßes Abstractum sei, liegt nicht im Wesen des Begriffs der christlichen Ehe. Noch einmal: Die christliche Ehe tritt zwar durch einen Vertrag ins Leben in so ferne, als zwischen dem Manne

und dem Weibe eine Ehe vorhanden ist und ihnen auch das Sakrament zu Theil wird, weil sie eben durch ein wechselseitig gegebenes und angenommenes Versprechen sich zu Ehegatten nehmen. Das Wesen der christlichen Ehe ist aber nicht an eine äußere Förmlichkeit der Schließung geknüpft, sondern liegt tiefer. Der Vertrag, auf welchem sie beruht, zielt auf ein sittliches, den Menschen von allen Seiten ergreifendes Verhältniß ab.

Die Kirche hat sich für keine der beiden theologischen Ansichten über den Ausspender des Sakramentes der Ehe entscheidend mit Worten ausgesprochen — ob es nämlich der trauende Priester sei, oder die beiden eheschließenden Personen selbst. Daß ihre Praxis nicht gegen die zweite Ansicht sei, geht abgesehen von den früheren i. g. geheimen Ehen daraus hervor, daß beim Uebertritte protestantischer — ja sogar auch jüdischer — Eheleute zur katholischen Kirche keine priesterliche Eheeinsegnung oder Trauung stattfindet. Die protestantischen Eheleute lebten schon früher auch in sakramentaler Ehe, die jüdischen Eheleute wandelten ihre frühere Ehe durch die empfangene Taufe als nunmehrige Christen in eine sakramentale Ehe um. Auch wir lassen uns hier über die oberrühnte Frage nicht weiter aus; sondern constatiren einfach die Thatsache, daß die katholische Kirche keine zweifache Eigenschaft kenne, die eine Ehe von Katholiken haben könnte; als ob sie nämlich eine bloß bürgerliche sein könnte, die nämlich nur als bürgerlicher Vertrag, ohne Sakraments-Eigenschaft, besteht; oder zugleich eine kirchliche Ehe wäre, die nämlich auch (gleichsam obendrein als Zugabe) die Sakraments-Eigenschaft (durch priesterliche Einsegnung) erhalten hat. Die katholische Kirche kennt für ihre Gläubigen nur Eine Ehe — das ist die christlich-sakramentale Ehe. Ja als eine solche gilt ihr, laut des oben Gesagten, auch die Ehe von Protestanten — überhaupt aller gültig getauften Personen, wenn dieselbe ohne ein Hinderniß der Nichtigkeit geschlossen worden war. Warum? Vollkommen consequent eben deßhalb, weil die katholische Kirche die Ehen von Protestanten für gültige Ehen hält; eine christliche gültige Ehe aber ipso facto auch eine sakramentale ist. Daß die Protestanten die Ehe nicht als Sakrament anerkennen, entscheidet hierin

nichts, weil eben die Thatsache, daß der Heiland die christliche Ehe ohne Unterschied zum Sakramente erhob, nicht von menschlicher Anerkennung oder Verwerfung abhängt.

III.

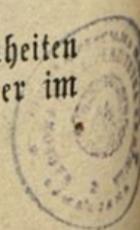
Die christliche Ehe überhaupt — insbesondere die Ehe der Katholiken — ist ein Sakrament.

Daraus folgt: Alles, was das Wesen der katholischen, eben weil zugleich sakramentalen, Ehe betrifft, gehört in den Bereich — vor das Forum der Kirche. Hierüber Bestimmungen zu treffen, welche die Katholiken vor Gott und ihrem Gewissen verpflichten, ist ein unveräußerliches Recht der Kirche. Also hat die Kirche auch das Recht zu bestimmen, welche Bedingungen vorhanden sein müssen, damit eine von Katholiken eingegangene geschlechtliche Verbindung eine sakramentale, d. i. (weil, wie schon zu Genüge dargethan, Ehevertrag und Sakrament sich nicht trennen lassen) eine vor Gott und dem Gewissen giltige Ehe sei. Mit anderen Worten: Die Kirche hat das Recht solche Bedingungen festzustellen, deren Abgang oder Nichtbeachtung die Ehe nicht nur unerlaubt, sondern auch vor Gott und dem Gewissen ungiltig macht — oder, wie der kirchenrechtliche Ausdruck lautet: die Kirche hat das Recht trennende Ehehindernisse aufzustellen.

Daß sich die Kirche dieses Recht beilege, daß sie alles die Ehe wesentlich Betreffende als vor ihr Forum gehörig ansehe, erhellt aus genug deutlichen Aussprüchen des Concils von Trient. Daß die Kirche hiebei nicht über ihre Sphäre hinausschreite, und sich nichts auf fremdem Gebiete liegendes anmasse, kann für einen der Sache auf den Grund blickenden Katholiken nicht zweifelhaft sein.

In der 24. Sitzung erklärte das Concil von Trient: „Wenn Jemand sagt, die Kirche konnte nicht (hatte nicht das Recht) trennende Ehehindernisse (Ehehindernisse der Giltigkeit) aufstellen, oder sie habe in deren Aufstellung geirrt, so sei er im Banne.“ Can. 4.

„Wenn Jemand sagt, die (streitigen) Eheangelegenheiten gehören nicht vor die kirchlichen Richter, so sei er im Banne.“ Can. 12.



In diesem leztecitirten Canon ordnet das Concil an, daß Katholiken ihre allfälligen den Fortbestand des ehelichen Zusammenlebens betreffenden Streitfachen vor den kirchlichen Richter bringen, und dieser darüber zu entscheiden befugt sein solle. Wenn es sich also etwa gar um die völlige Trennung der Ehe durch Nichtig- oder Ungiltigkeits-Erklärung der Ehe; oder wenigstens um die j. g. Scheidung von Tisch und Bett handelt, so sind Katholiken im Gewissen verpflichtet, sich darob an das kirchliche Gericht zu wenden. Andere Streitigkeiten der Eheleute — z. B. über Vermögensangelegenheiten, gehören nicht vor dasselbe.

Anmerkung. Das so eben Gesagte genügt eigentlich als Erwiderung auf die Einwendung: „Die Kirche kann sich nicht die Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten zuschreiben, weil Christus Demjenigen, der ihn aufgefordert hat, seinen Bruder zu einer Erbtheilung zu verhalten, geantwortet hat: Mensch! wer hat mich zum Richter über Euch und (NB. im Griechischen, Luk. XII, 14, heißt es nicht „und“; sondern „oder“) zum Erbtheiler gemacht? Das hat — so folgert die Einwendung — der Erlöser der weltlichen Gerichtsbarkeit überlassen.“ — Nun ja! Wenn heutigen Tages ein solches Erbtheilungs-Ansuchen an die Kirche gestellt würde, so würde ihrer Seits die Antwort ebenso lauten. — Aber ist denn in dieser Stelle der Bibel ein Sterbenswörtchen von der Ehe zu lesen? Handelte es sich denn um den Ehevertrag? Hat denn der Heiland damals, als er wirklich über die Ehe interpellirt wurde (Matth. XIX), auch geantwortet: „Wer hat mich zum Richter darüber bestellt?“ Er hat als Richter geantwortet. —

Man wendet gegen das erwähnte — wie wir später zeigen werden, von der Kirche immer ausgeübte, daher nicht erst in neuerer Zeit usurpirte Recht Mancherlei ein, was jedoch nicht stichhältig ist.

Man sagt: Die Kirche hat für sich keine Zwangsgewalt; also kann sie auch nicht aus eigener Macht trennende Ehehindernisse einführen.

Wir erwidern: Wahr ist's, die Kirche hat keine äußere Zwangsgewalt. Daraus folgt zwar freilich, daß sie den in einer, ihren Bestimmungen, weil dem göttlichen oder kirchlichen Verbote zuwider geschlossenen Verbindung lebenden

Katholiken, wenn der Staat ihr seine Beihilfe versagt, nicht physisch zwingen könne, diese Verbindung aufzugeben; aber etwas Anderes vermag sie zu thun; sie erklärt einem solchen Katholiken: Deine Verbindung ist vor Gott und dem Gewissen keine christliche Ehe!

Daß der obige Einwurf aus dem allerdings richtigen Vorderfage eine nicht ganz logische, weil darin nicht gelegene Folgerung ziehe, ist wohl sehr leicht einzusehen. Denn wenn dem richtig so wäre, so würde daraus folgen, daß die Kirche gar keine gesetzgebende Macht hätte (selbstverständlich in ihrer Sphäre). — Warum nicht? weil sie die Beobachtung ihrer Gesetze nicht mit Gewalt erzwingen kann. Damit ist aber allen Kirchengeboten der Boden entzogen. Will z. B. die Kirche Denjenigen, der die Fasttage nicht hält, oder nicht einmal zu Ostern die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfängt, nicht einsperren lassen kann, deshalb hätte sie kein Recht, diese betreffenden Kirchengebote aus eigener Macht zu erlassen! Welch eine Schlußfolgerung!

Es heißt ferner: „Der göttliche Stifter der christlichen Religion hat bei Einsetzung des Sakramentes der Ehe den weltlichen Regenten das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über den Ehevertrag so wenig, als über irgend einen anderen Vertrag entzogen.“

Wir fragen: Will denn etwa die Kirche dem Staate sein, in seiner Sphäre begründetes Recht der Gesetzgebung bezüglich der Ehe, in so weit sie in das bürgerliche Gebiet eingreift, im geringsten schmälern? Auch Christus — das weiß sie — wollte es nicht. Aber die Ehe ausschließlich der weltlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit überlassen, das wollte er eben so wenig. Unter jüdischer und heidnischer Gesetzgebung war ja eben die Ehe so tief gesunken, so weit von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgeirrt, daß sie der Heiland aus diesem unwürdigen Zustande befreite. Dafür zu sorgen, daß die christliche Ehe das bleibe, wozu er sie machte, trug er seiner Kirche auf, wie er ihrer Obhut auch die übrigen Sakramente anvertraute.

Man sagt: „In den ersten Jahrhunderten habe die Kirche sich kein Recht beigelegt, trennende Ehehindernisse aufzustellen; sondern habe die vom Staate aufgestellten ohne Widerrede anerkannt, und sich darnach gerichtet.“

Darauf Folgendes: Gesezt auch, die Kirche habe wirklich in den früheren Jahrhunderten die staatlichen Ehehindernisse ohne Widerrede anerkannt, und sich darnach gerichtet, folgt denn daraus, daß sie sich des Rechtes gar nicht bewußt war, ihrer Seits aus eigener Macht Ehehindernisse aufzustellen? Liegt ja doch selbst in dem Worte „anerkannt“ schon das — freilich nicht geahnte — Zugeständniß, daß die Kirche in solchem Falle die staatlichen Bestimmungen auch zu den ihrigen machte; dieselben acceptirte — daß sie die so acceptirten Ehehindernisse als die ihrigen ansah und handhabte.

Wir könnten ja die Spitze dieses Einwurfes auch umkehren: Wer kanns bestreiten, daß der Staat bei Aufstellung seiner Ehehindernisse sehr Vieles aus dem kanonischen Rechte entlehnt; daß er hie und da ein rein auf kirchliches Gesetz basirtes Ehehinderniß, z. B. jenes der höheren Weihen, der feierlichen Ordensgelübde, in sein Gesetzbuch aufgenommen, also anerkannt und sich darnach gerichtet habe? Folgert man daraus eben so: der Staat habe sich kein Recht beigelegt, entkräftende Ehehindernisse zu bestimmen? — Für den Satz: Nur der Staat allein könne trennende Ehehindernisse festsetzen, weiß man im Grunde denn doch nichts sonst anzuführen, als den Syllogismus: Die Ehe ist ein Vertrag. Nur der Staat, weil nur er allein im Besitze der Zwangsgewalt ist, hat das Recht, einen Vertrag wegen Mangel gewisser gesetzlicher Erfordernisse für ungiltig zu erklären; also kommt ihm, und nur ihm allein das gleiche Recht in Betreff des Ehevertrages zu.

Wir verweisen einfach auf das, was wir bereits über die Unzertrennlichkeit der sakramentalen Eigenschaft vom Bestande der christlichen Ehe gesagt haben. Die Ehe von Katholiken kann eben nie ein bloßer Vertrag sein.

„Der Ehevertrag — wirft man uns ein — entsteht nicht erst durch das Sakrament.“ Der Vertrag — freilich nicht die schriftlichen, vor Gericht geschlossenen Ehepacten, sondern die gegenseitig gemachte und angenommene Willensmeinung zweier geschlechtlich verschiedenen Personen — ist für Katholiken erst in demselben Augenblicke, als er auch ein Sakrament wird, eigentlich

zum Ehevertrage, d. i. zur Ehe geworden, und das „Sakrament ist wirklich auf eine solche Weise mit demselben vereinigt, daß er (der Ehevertrag, recte die Ehe) nicht ohne dasselbe bestehen kann.“

Das ist also eine nicht ganz katholische Vorstellung: die Eingehung der Ehe als Vertrag gehöre ausschließlich in den Bereich des Staates; nur die Heiligung desselben, d. i. der Ehe, durch das Sakrament falle in den Wirkungskreis der Kirche. — Christus hat ja die Ehe als solche geheiligt; darum kennt der Katholik keine unheilige Ehe.

Weil sich im obigen Einwurfe auf die Geschichte berufen wurde, so appelliren auch wir auf ihr Zeugniss — es lautet nicht gegen uns. Weil die faktische Aufstellung von Ehehindernissen durch die Kirche denn doch nicht in Abrede gestellt werden kann, so behauptet man: dieses Recht hatte nur der Staat der Kirche, entweder ausdrücklich oder stillschweigend überlassen. Welche Beweise sollen uns aber davon überzeugen? Schon die Apostel trafen Anordnungen über die Ehe — der hl. Paulus insbesondere, wie wir sahen — so ihre unmittelbaren Nachfolger, — Beweis die ältesten Kirchenväter. — Hatten sich die Apostel vielleicht von den Juden? ihre Schüler etwa von den die Kirche verfolgenden heidnischen Imperatoren die Erlaubniß und die Vollmacht hiezu erbeten? oder wurde sie ihnen stillschweigend gegeben? Nachdem das Christenthum sich ausgebreitet hatte, und nach dem Sturze des weströmischen Reiches sich christlich-germanische Staaten in dasselbe getheilt hatten, da ward freilich das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ein anderes; aber daß nur der Staat der Kirche seine gesetzgebende Gewalt in Ehesachen übertragen, die Kirche also keine ihr eigenthümliche auszuüben hatte, ist unrichtig. Es galt der Grundsatz: „Was diesfalls die kirchlichen canones verbieten, war auch durch das weltliche Gesetz untersagt und aufgehoben.“ —

Geradezu unbegreiflich aber ist die Behauptung, die Kirche selbst sei der Ueberzeugung gewesen, sie habe für sich allein kein Recht trennende Ehehindernisse aufzustellen; sondern übe es nur als ein ihr durch die weltlichen Fürsten überlassenes aus, und sie — die Kirche — habe demnach den bereits citirten 4. Canon der 24. Sitzung auch nur in diesem Sinne aufgestellt! während sie doch ausdrück-

lich — ohne Beschränkung — sagt: „Wer da behauptet, die Kirche konnte nicht, d. h. hatte nicht das Recht, die Befugniß, trennende Gehindernisse festsetzen, sei im Banne.“

Die Canones des Concils von Trient, welche mit der Androhung des Anathems ob einer widersprechenden Behauptung oder Lehre enden, enthalten zunächst dogmatische Bestimmungen.

Anmerkung. Daß auf jedem allgemeinen Concil, dem auch, nicht mit entscheidender Stimme, Theologen beigezogen werden, einzelne abweichende Stimmen und Ansichten laut werden konnten, und in der That wurden, weiß jeder Geschichtskundige. Das zeigt aber eben, daß kein Zwang obwaltete. Also nicht darauf kommt es an; auch nicht darauf, was und wie ein Geschichtsschreiber eines Concils — wie Pallavicini hinsichtlich des Concils von Trient — berichtet; sondern einzig nur auf den End-Ausspruch des Concils selbst.

Anhang.

Die s. g. Civilehe.

Kirche und Staat sind die zwei großen, von Gott gewollten und — jene unmittelbar, dieser mittelbar — angeordneten Genossenschaften, in welchen der Mensch leben, und für seine zeitliche und ewige Bestimmung herangebildet werden soll.

Kirche und Staat im vereinten Zusammenwirken erfassen also den ganzen Menschen, so, wie ihn Gott erschaffen hat, mit Leib und Seele, mit allen seinen Fähigkeiten und Kräften, um ihm die Möglichkeit zu verschaffen, dieselben zu vervollkommen und zu benützen; — um sein Glück, seine Wohlfahrt zu sichern — freilich jede der beiden Gesellschaften und Mächte in der ihr eigenthümlichen, von Gott angewiesenen Sphäre, welche keine von ihnen überschreiten soll.

Wo sie Beide einträchtig wirken, dort gedeiht das Gute; dort ist Friede, und zwar auch Friede der Gemüther und Gewissen, der eine gewiß nicht minder nothwendige Bedingung des Glückes und der Zufriedenheit der Mitglieder eines Staates ist, als die äußere Ruhe.

Wir haben die christliche Ehe bisher als eine wesentlich in den Bereich der Kirche gehörige, von Gott eingefetzte Institution betrachtet. Aber nicht die Kirche allein ist bei dem Zustandekommen einer Ehe, bei der Fortdauer und bei dem Aufhören einer ehelichen Verbindung interessirt und theilhaftig. Auch der Staat ist es, und zwar in dem Grade wie bei keiner anderen Institution.

Die christliche Ehe mit den Pflichten, die sie den Eheleuten gegen einander, und gegen ihre Kinder auflegt; mit den Rechten, die sie gibt, ist so wesentlich auch mit der Aufgabe, mit dem Interesse und sogar mit der Existenz des Staates verknüpft, daß es geradezu Thorheit wäre, zu

meinen: den Staat gehe die Ehe nichts an; er habe kein Recht, sich darum zu kümmern, wie sie zu Stande komme; wie sie allenfalls wieder aufgehoben, und ihr Band gelöst werde.

Dies zu behaupten, ist aber auch noch Niemanden, der unpartheiisch denkt, in den Sinn gekommen. Im Gegentheile! so wie uns die Geschichte alter Zeiten und Völker belehrt, daß die Ehe immer und überall, wo der Begriff irgend einer Religion kein ganz unbekannter war (und wo war er dies?) als eine nicht bloß profane; sondern auch unter der besonderen Aufsicht und Fürsorge der Gottheit stehende Sache angesehen wurde; so zeigt sie uns nicht minder, daß immer und überall auch die Staatsgewalt Einfluß auf sie genommen, sie unter die Obhut ihrer Gesetze gestellt, und den Schutz, so wie die Rechte, die sie der Ehe gewähren wollte, an Bedingungen geknüpft habe, deren Außerachtlassung sie strafte.

Staat und Kirche sollen zum Heile der menschlichen Gesellschaft einträchtig mit einander gehen — haben wir schon bemerkt. Sie sind aneinander angewiesen, sich gegenseitig zu unterstützen. Freilich wohl! die Kirche ist keine Polizeianstalt des Staates. Wer einen solchen Begriff von der Kirche und ihrer Bestimmung hat, kann uns nicht verstehen, wenn wir von der Unabhängigkeit und Freiheit der Kirche auf dem ihr von ihrem göttlichen Stifter angewiesenen Gebiete reden. Aber auch der Staat ist nicht bloß Vollstrecker kirchlicher Anordnungen und Bestimmungen — auch in den auf die christliche Ehe sich beziehenden Angelegenheiten nicht. Auch so dürfen wir uns das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nicht denken, wie etwa jenes von Vormund und Mündel. Kirche und Staat sind vollkommen gleichberechtigt, sich als mündig zu fühlen, und im gegenseitigen Verkehre diesen ihrer Beiden würdigen Standpunkt einzuhalten. Ihr Verhältniß ist ein großartigeres und ein schöneres.

Die Kirche unterstützt den Staat, indem sie dem Staatsbürger seine Pflichten gegen das Oberhaupt desselben und seine Regierung als Gewissenspflichten vorhält, die da auf der Lehre des Apostels beruhen: „Es gibt keine Gewalt außer von Gott“ (Rom. XIII, 1) — ja auf dem Ausspruche Christi selbst; „Gebt dem Kaiser was des Kaisers

ist". (Luk. XX, 25.) Der Staat hinwieder, eingedenk des Wortes des nämlichen Apostels (Rom. XIII. 4) „Die obrigkeitliche Gewalt ist Gottes Dienerin Dir zum Guten. Wenn Du aber Böses thust, so fürchte; denn nicht umsonst trägt sie das Schwert“ hält den Frevler wider Religion und Sitte mit seinem starken Arme nieder, und deckt mit seinem Schilde, und schützt die wehrlose Kirche, und dadurch die Grundlagen seines eigenen Bestandes.

Das thut der Staat, wenn er sein eigenes, wahres Interesse versteht; er thut es auch dann, wenn innerhalb desselben mehrere christliche Confessionen neben der katholischen Kirche bestehen. Nicht Trennung von Kirche und Staat soll seine Devise sein, so wenig wie die Kirche selbst eine solche wünscht und anstrebt; sondern er kann immerhin Allen gleich gerecht sein, so daß sie Alle — nämlich die verschiedenen Confessionen — gleich berechtigt in staatlicher, in bürgerlicher Hinsicht nebeneinander bestehen. Der Staat kann wahrhafte aufrichtige Toleranz gegen sie üben, auch ohne Trennung von der katholischen Kirche.

Trennung von Staat und Kirche ist also an sich nichts Ersprießliches, weder für Jenen noch für Diese; sie liegt auch nicht nothwendig in dem Begriffe wahrer Gleichberechtigung der christlichen Confessionen.

Am wenigstens wünschenswerth aber ist eine solche Trennung auf einem Gebiete, auf welchem sich eben Kirche und Staat mit ihren wichtigsten Interessen unausweichlich begegnen; wo sie sich gegenseitig gar nicht vermeiden können; wo ihre Trennung oft die empfindlichsten Konflikte zwischen den Buchstaben des Gesetzes und dem katholischen Gewissen haben muß. Es ist die Ehe.

Wir haben gesehen was der Katholik nach dem Dogma seiner Kirche von der Ehe, ihrer Unauflöslichkeit, ihrer sakramentalen Eigenschaft halten müsse, will er anders nicht aufhören ein wahres Glied der katholischen Kirche zu sein. Wenn der Staat der katholischen Kirche einmal die staatliche Anerkennung gewährt hat, so anerkennt er dadurch nothwendig auch das Recht der katholischen Kirche, auf die Ehen ihrer eigenen Mitglieder, d. h. auf deren Schließung, Fortbestand und Aufhören durch Ungiltigkeits-Erklärung des Ehebandes oder durch s. g. Scheidung jenen Einfluß zu nehmen, dessen sie sich nach ihrer dogmatischen Auffassung

der Ehe nicht begeben kann. Dadurch vergibt er weder seinen eigenen Rechten etwas, noch berührt dies in irgend einer Weise die nicht-katholischen Staatsangehörigen. Die Ehen dieser können ja eben auch von dem nämlichen Grundsatz vom Staate behandelt werden, d. h. nach der Lehre, welche hierüber in der nicht-katholischen Religionsgesellschaft besteht.

Ganz das Gleiche gilt von den Ehen der Juden — ja auch der Mohamedaner, wenn sie vom Staate geduldet würden.

Wir bemerkten, der Staat vergebe dadurch, wenn er die Ehen von Katholiken nach dem diesfälligen Dogma der katholischen Kirche beurtheilt und behandelt, seinen eigenen Rechten gar nichts, weil es ihm ja völlig unbenommen bleibt, ganz nach eigenem Dafürhalten, wenn er genügenden Grund zu haben meint, einer nach katholischer Lehre giltigen Ehe die bürgerlichen Rechtswirkungen auch zu versagen.

Was versteht man denn unter der s. g. Civilehe.

Die s. g. Civilehe ist die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, eingegangen nur auf Grund des weltlichen (bürgerlichen) Gesetzes, welches die Ehe einzig als bürgerlichen Vertrag ansieht und behandelt, ohne Rücksicht auf die über die Ehe in der katholischen Kirche, oder respective bei den anderen Confessionen geltenden religiösen Anschauungen und Bestimmungen. Der Staat trennt sich also in diesem Falle von der Kirche. —

Man unterscheidet die Noth- oder fakultative Civilehe, und die obligatorische. Diese Unterscheidung betrifft übrigens nichts Wesentliches; ihr Grund ist einzig der Umstand, ob das Staatsgesetz die s. g. Civilehe nur erlaube; sei es entweder wegen verweigerter kirchlicher Trauung, oder es überhaupt den Parteien freistelle, nach Belieben vor der weltlichen Behörde, statt vor dem competenten Seelsorger die Ehe zu schließen; oder ob es dieselbe geradezu vorschreibe; so daß die Parteien in jedem Falle zuerst bei der weltlichen Behörde ihre Einwilligung in die Eheschließung erklären müssen, dann aber auch, wenn sie sich durch ihr Gewissen dazu gedrängt fühlen, die kirchliche Trauung ansuchen können.

Den Namen „Civil-Ehe“ führt die so eben erwähnte Eheschließung im Gegensatz zur kirchlichen Ehe.

Welcher ist der Ursprung der f. g. Civilehe.

Es ist vorhinein einleuchtend, daß die Civilehe in christlichen Staaten keine normale Institution sein könne, weil sie eben der Ausdruck der Trennung von Staat und Kirche im Punkte der Gesetzgebung über die Ehe von Christen — insbesondere von Katholiken — ist, welche Trennung wir unmöglich als den normalen Zustand bezüglich des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat bezeichnen können.

Daher kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Civilehe einem Lande, wo, und einer Zeit ihr Entstehen verdankt, in welcher die katholische Kirche — ja das Christenthum selbst — vom Staate nicht nur einfach ignoriert; sondern offen bekämpft, leztlich sogar förmlich abgeschafft wurde.

Die Geburtsstätte der Civilehe — wenigstens in der jetzt gebräuchlichen Form — ist Frankreich; ihre Mutter die französische Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts. Bereits die erste französische Constitution vom Jahre 1789 stellte den Grundsatz auf: „Das Gesetz betrachtet die Ehe nur als einen bürgerlichen Vertrag.“ — Es wurde der Religionsfreiheit, d. i. den verschiedenen Confessionen anheimgestellt, die vor der weltlichen Behörde eingegangene Ehe „unter dem religiösen Gesichtspunkte zu regeln.“

Von Frankreich verpflanzte sich die Civilehe nach den unter unmittelbarer, oder mittelbarer französischer Herrschaft gestandenen Ländern Deutschlands (linkes Rheinufer — ehemaliges Königreich Westphalen), und erhielt sich dort mit dem Code Napoleon bis in die Gegenwart.

Die Urtheile darüber lauteten, je nach dem religiösen Standpunkte, verschieden — von positiv gläubiger, auch protestantischer, Seite hieß man die Civilehe nicht willkommen. Noch in neuester Zeit stieß sie mitunter auf heftigen Widerstand. Im protestantischen Kurhessen hatte 1864 der landständische Ausschuss die Wiedereinführung der Civilehe — der facultativen — beantragt. Darüber erklärte damals die Regierung sogar: „Die Civilehe enthalte ein

Loßsagen des Staates von jedem sittlichen Gebote, und ein Herabfinken unter das Heidenthum der Römer. Die Regierung werde lieber zugeben, daß das Concubinats als ein Rechtsverhältniß eingeführt werde, das man alsdann jedoch nicht mit dem Namen der Ehe bezeichnen soll.“ (Siehe Nr. 124 der Augsb. Allgem. Ztg. vom Jahre 1864.)

Die Kammer der Reichsräthe in Baiern verwarf jüngst erst die allgemeine Einführung der Civilehe, und beschränkte dieselbe auf die s. g. Dissidenten unter einander, d. i. auf jene, die sich zu gar keiner anerkannten Confession bekennen. Reichsrath v. Harleß, Präsident des protestantischen Oberconsistoriums, erklärte, daß vom Standpunkte seiner — der protestantischen — Kirche (welche die Ehe nicht für ein Sakrament hält) principiell nichts gegen die obligatorische Civilehe einzuwenden sei, vorausgesetzt, daß der Staat der Kirche keine Vorschriften in Ehesachen machen werde. — Habe doch auch die Civilehe in Holland und Schottland lange vor der französischen Revolution, ja im Zusammenhange mit der Reformation bestanden. *) Die allgemein (obligatorische) Civilehe sei aber etwas specifisch verschiedenes von der Nothcivilehe. Letztere sei etwas widerwärtiges, das sittliche Gefühl verletzendes.“ **) (Allg. Ztg. vom J. 1868 Nr. 107, Beil.)

*) Anmerkung. Ganz folgerichtig, wenn Luther sagt: „Die Ehe ist ein äußerlich weltlich Ding, wie Kleider, Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen.“

**) Anmerkung. Wahrscheinlich meint Herr Redner so — aus dem Grunde, weil es bei der obligatorischen Civilehe der Schein haben kann, als ob durch dieselbe der Staat nur das Recht wahren wolle, welches auch er auf die Ehe habe, ohne Verkennung des kirchlichen Rechtes. Die Nothcivilehe aber veranlaßt den Irrthum, als ob es einerlei sei, daß die Ehe vor der weltlichen Behörde oder vor der Kirche geschlossen werde, oder daß gar die Kirche nur als Mandatarin des Staates fungire. —

Spricht eine protestantische Auctorität!

Wie sieht denn die katholische Kirche überall — also nicht nur ein oder der andere Bischof — die s. g. Civilehe — gleichviel welche — an?

Als keine wirkliche Ehe eines Katholiken; sondern als ein vor Gott und dem Gewissen sündhaftes Verhältniß.

Warum kann sie nicht anders?

Deshalb, weil, wie schon wiederholt gesagt, die katholische Kirche keine Ehe unter Katholiken kennt, welche nicht zugleich Sakrament wäre; der Staat aber von Christus keine Gewalt erhalten hat, irgend ein Sakrament, also auch das der Ehe nicht, durch seine Organe auszuspenden.

Anmerkung. In welchem Staate immer die Regierung die Civilehe zuläßt, und es ihr dabei mit dem Satze: „jede Kirche oder Religionsgesellschaft ist auf ihrem eigenthümlichen Gebiete frei“ Ernst ist, dort kann sie in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, obiger dogmatischer Anschauung der katholischen Kirche über die Ehe entgegen treten wollen. Sie kann auch von den Organen der katholischen Kirchengewalt keine solche Amtshandlung u. dgl. erwarten, oder gar fordern, welche mit obiger katholischer Auffassung in Widerspruch stände. Dies wäre ja mehr oder minder Gewissenszwang.

Wir antworten wieder auf einige Einwendungen:

Warum wird die s. g. Civilehe vom Staate geduldet, oder gar angeordnet, wenn sie für den Katholiken keine vor Gott gültige Ehe ist?

Wir entgegnen: Der Staat thut dies, wie gesagt, einzig von seinem Standpunkte, ohne Rücksicht auf die katholische Religion und Kirche. Er übt hiebei sein Recht aus, die bürgerlichen Rechtswirkungen einer Verbindung zu gewähren oder zu versagen, ganz nach eigenem Ermessen; aber auf die Gewissen seiner Mitglieder hat der Staat das Recht nicht, d. h. es steht ihm nicht zu, zu bestimmen, was vor Gott und dem Gewissen Sünde sei oder nicht. Das normirt für jeden Einzelnen die Religion, welche derselbe bekennt — also für den Katholiken die katholische Religion. Hat z. B. irgend ein Staat es offen erklärt, er sei als solcher ein confessionsloser, so wird er sich wenig oder nichts darum kümmern, daß die Ehe nach katholischem Dogma ein Sakrament sei, und wird sie einfach nur als einen bürgerlichen Vertrag ansehen und behandeln. Folgt aber etwa daraus, daß der einzelne katholische Bürger eines solchen Staates auch die Ehe nur für einen bürgerlichen Vertrag halten dürfe? daß er ohne Sünde in einer Verbindung leben könne und vor Gott dürfe, welcher der Staat zwar alle Rechte einer wirklichen Ehe zuweist,

von welcher er — der Katholik aber wissen soll, daß sie vor Gott keine Ehe, weil eben kein Sakrament ist? Und wenn er es dennoch thut, dennoch eine solche — Civilehe — eingeht, ist er nicht ein Verächter seiner katholischen Kirche und ihres Dogma über die Ehe?

Die Civilehe, sagt man, ermöglicht die Eheschließung Denjenigen, welchen „einzelne Geistliche“ die Entgegennahme der Einwilligung zu einer dem bürgerlichen Gesetze vollkommen entsprechenden Ehe verweigern — also kann ja auch der Katholik zu ihr seine Zuflucht nehmen.

Antwort. Auf den Katholiken, der wirklich ein katholisches Bewußtsein hat, hat das Vorgebrachte, das eigentlich nur die s. g. Noth-Civilehe betrifft, gar keine Anwendung. Er wird sich selbst nie in eine solche „Noth“ versetzen, aus welcher ihn nur die s. g. Civilehe zu befreien vermöchte. Vorerst sei bemerkt, daß kein „einzelner Geistliche“ befugt sei, irgendwie eigenmächtig die Schließung einer Ehe zu hindern oder auch nur zu verzögern. Begründete Beschwerden dawider können sicher jeder Zeit auf Abhilfe Seitens des Diöcesanbischöfes rechnen. Es kann sich also nur um ein im Kirchengesetze gegründetes Ehehinderniß handeln. Ein solches ist nun entweder ein dispensables, oder ein solches, von welchem eine Dispens Seitens der Kirchengewalt unmöglich ist.

Im ersten Falle wird der Katholik um die Dispens ansuchen, die ihm ja — nicht um theures Geld! — ertheilt wird (Anmerkung. Für bischöfliche Ehedispensen wurde schon bisher nicht Ein Kreuzer bezahlt; für päpstliche waren nur geringe Taxen zu entrichten.); im zweiten Falle wird er das Vorhaben, die Ehe gerade mit dieser bestimmten Person, mit der sie kirchlich unmöglich ist, zu schließen, aufgeben. Will er aber im ersten Falle um die kirchliche Dispens gar nicht ansuchen; oder will er im zweiten Falle von seinem Vorhaben durchaus nicht abstehen, und zieht er es vor, eine kirchlich ungiltige, weil nicht sakramentale Ehe einzugehen, so zeigt er doch wohl zu Genüge, daß er sich um seine — die katholische — Kirche nicht kümmere.

Das Gesagte hat auch Geltung von der s. g. obligatorischen Civilehe. Ein Katholik, der sich blos mit der Eheschließung vor dem weltlichen Gerichte begnügt, wäre gleichfalls als Verächter des Sakramentes von der Kirche anzusehen und zu behandeln.

Die Kirche hat ja — lautet ein anderer Einwurf — früher (vor dem Concil von Trient) selbst die s. g. geheimen Ehen, d. i. die ganz formlose Einwilligung der Parteien unter einander, ohne die Gegenwart des Priesters, zur Gültigkeit der Ehe für hinreichend gehalten. Warum erkennt sie denn jetzt die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen nicht an?

Antwort: Die Kirche hat das Recht, die Erfordernisse zur sakramentalen Ehe von Katholiken zu bestimmen. Dieselben können je nach den Zeit- und Ortsverhältnissen verschiedene sein. Aber immer ist es doch nur die Kirche, die dieses Recht bezüglich des Sakramentes der Ehe ausübt, und ausgeübt hat. Sie konnte demnach aus sehr guten Gründen die geheimen Ehen verbieten; mußte aber selbstverständlich zugleich festsetzen, auf welche Weise, vor Wem in Zukunft die Erklärung der Einwilligung in die Ehe abzugeben sei. Dies that sie, indem sie in der 24. Sitzung des Concils von Trient anordnete, daß dies vor dem Pfarrer Eines der beiden Brautleute und vor zwei (oder drei) Zeugen geschehen müsse. Im Bewußtsein, daß nur sie — die Kirche — Ausspenderin des Ehe-Sakramentes sei, konnte und wollte sie obige Amtshandlung dem weltlichen Richter nicht anheimstellen.

Also nicht bloß darauf kommt es an, daß den als schädlich erkannten geheimen Eheschließungen so oder so Einhalt geboten wurde; sondern vor Wem nun der Katholik seine Ehe zu schließen habe, auf daß sie auch vor Gott und dem Gewissen eine — nämlich sakramentale — Ehe sei. Die Kirche sagt: „Vor mir“, und der echte Katholik weiß, was er seiner Kirche schulde. Und fürwahr! nichts Neues hat die Kirche damit angeordnet. Schon der Apostelschüler, der hl. Ignatius im 2. Jahrhunderte schreibt im Briefe an den hl. Polycarp: „Es ziemt sich, daß Braut und Bräutigam mit Wissen und Gutheißens des Bischofs ihre Vereinigung schließen, damit die Ehe vollzogen werde nach dem Sinne Gottes.“ — Aehnlich Tertullian im 3. Jahrhunderte: „Wo finde ich Worte, um das Glück jener Ehe zu preisen, welche die Kirche verbindet, das Opfer (der hl. Messe) bekräftigt, und der Segen besiegelt, die Engel verkünden und der Vater (im Himmel) genehmiget?“



Zu berichtigen:

- Seite 19, vor II. ist statt: „auch die „Insel der Heiligen“
— so wurde England ehemals genannt — von ihr ab“
zu lesen: außer auf der „Insel der Heiligen“ — so
wurde Irland ehemals genannt — das Volk von ihr ab.
- Seite 20, Zeile 9 von oben ist nach ob zu lesen e r.
- Seite 29, Zeile 7 von oben ist statt: alter zu lesen aller.
- Seite 30, Zeile 18 von unten ist statt: wenigstens zu lesen
wenigsten.
- Seite 30, Zeile 13 von unten ist statt: den zu lesen dem.
- Seite 31, Zeile 4 von oben ist statt: von zu lesen nach.

AN UNIDENTIFIED

LETTER TO THE EDITOR OF THE JOURNAL OF THE

ROYAL SOCIETY OF MEDICINE

ON THE SUBJECT OF THE

PROPOSED AMENDMENTS TO THE

ARTICLE OF ASSOCIATION

OF THE SOCIETY

AND THE

BY-LAWS

AND

THE